

Aufgabe zu, eine umfassende und in sich geschlossene Weltanschauung zu entwickeln (Allgemeine und spezielle Metaphysik, letztere in Metaphysik der Natur und des Geistes zerfallend), die Voraussetzungen aller Wissenschaften zu untersuchen (Wissenschaftslehre, die in Logik, welche die formalen, und Erkenntnisstheorie, welche die materialen Voraussetzungen untersucht, und in beiden in einen allgemeinen und einen speziellen Theil zerfällt), und neue Einzelwissenschaften (wie Psychologie, Ethik, Aesthetik, Sociologie) vorzubereiten. Auch diese letzteren sollen sich aber nicht ganz von der Philosophie loslösen, sondern sich in einen philosophischen und einen einzelwissenschaftlichen Theil differenzieren. Diese Bestimmungen, welche zwei einander widerstrebende Gesichtspunkte mit einander zu vereinigen suchen, machen das Verhältniss der philosophischen Disziplinen zu einander unsicher und schwankend. Während einerseits nach dem, was S. 263—266 über die Aufgaben der Metaphysik und Erkenntnisstheorie bemerkt wird, der philosophische Theil der »Einzelwissenschaften« in diesen Disziplinen aufgehen müsste, erscheinen andererseits Metaphysik und Erkenntnisstheorie lediglich als Theile oder Seiten der Einzeldisziplinen (vgl. S. 262). Auch über die Kompetenzansprüche der einzelnen Disziplinen scheint nicht völlige Klarheit zu herrschen. Das gilt insbesondere von dem Verhältniss zwischen Metaphysik und Erkenntnisstheorie. K. will auf Metaphysik nicht verzichten; sie soll aber nicht dogmatisch sein. Den Dogmatismus lehnt er ab, weil er »einer erkenntnisstheoretischen Voruntersuchung über den Grad der Gewissheit oder die Grenzen der Gültigkeit seiner Annahmen entbehrt«. Eine solche Voruntersuchung ist also nöthig, und daher wird auf S. 37 die Frage nach der Möglichkeit des Wissens der Erkenntnisstheorie zugewiesen und hinzugefügt, dass eine derartige Untersuchung von besonderer Wichtigkeit sei mit Rücksicht auf die Grenzen der Erkenntnis. Trotzdem aber soll die Schwierigkeit, »wie der Werth und die Gültigkeit der Erkenntnis festgestellt werden soll, wenn man bei dieser Festsetzung selbst wieder erkennend thätig sein wolle«, die Erkenntnisstheorie nicht treffen, weil sie nur Berechtigung hätte gegenüber einer Auffassung der Erkenntnisstheorie als Lehre vom Erkennen (S. 39). Ich weiss auch nicht, wie die Erkenntnisstheorie die ihr von K. S. 38 zugewiesene Aufgabe, die allgemeinen Begriffe des Seins und Geschehens, der Veränderung und Entwicklung, der Energie, des Lebens, der Seele etc. etc. zu untersuchen, erfüllen soll, ohne Metaphysik zu Hülfe zu nehmen! — Unrichtig ist die Bemerkung S. 25, dass Fichte, Schelling und Hegel »direkt bloß eine Systematik der Kant'schen Philosophie beabsichtigt« hätten; sie wird

durch des Verf.'s eigene Ausführungen S. 34 widerlegt.

Aber diese Ausstellungen, die ich, dem in der Vorrede S. VI vom Verf. selbst ausgesprochenen Wunsche folgend, glaubte machen zu müssen, ändern nichts an der Thatsache, dass K.'s »Einleitung« eine empfindliche Lücke dieses Zweiges der philosophischen Litteratur in geschickter und sachkundiger Weise ausfüllt.

Rostock.

Ludw. Busse.

Philologie, Alterthumskunde u. Litteraturgeschichte.

Le livre de l'impôt foncier de Yahya ibn Adam, publié par Th. W. Juynboll. Leyden, Brill, 1896. IX und 142 S. 8°. (Arabischer Text.)

An dem Herausgeber obiger Schrift hat die Disciplin der muhammedanischen Rechtsinstitutionen eine tüchtige, juristisch und philologisch gründlich vorbereitete Kraft gewonnen. Seinen ersten Arbeiten auf diesem Gebiete: über das muhammedanische Pfandrecht (Leiden 1893) und über die donatio propter nuptias im Islam im Zusammenhang mit dem Rechtscharakter der Ehe im arabischen Heidenthum (ebenda 1894, beide in holländischer Sprache) lässt er nun die Textausgabe einer wichtigen arabischen Quelle für die Kenntniss des muhammedanischen Gesetzes über Beutevertheilung, Grundbesitz, Boden- und Kopfsteuer, Rechtsverhältnisse der eroberten und andersgläubigen Bevölkerung unter der Herrschaft des Islam folgen. Vom Anbeginn der grossen muhammedanischen Eroberungen in Syrien und Persien hat sich auf Grund der hierauf bezüglichen Andeutungen im Koran ein Rechtsusus entwickelt, der aber im ersten Jahrhundert vielen Schwankungen ausgesetzt war. Was die Gesetzlehrer, freilich nicht immer in völliger Uebereinstimmung mit einander, lehrten, wurde in der Praxis durch die sich stetig verändernden Verhältnisse, aber auch durch die Willkür der Machthaber (vgl. DLZ. 1896 Sp. 240) oft zum toten Wort, und die Regierenden setzten dem, was ihnen die Gesetzlehrer als Norm Muhammeds vortragen, manchmal auch ironischen Zweifel entgegen; dafür ist in dem durch Juynboll herausgegebenen Text S. 66 ein treffendes Beispiel zu finden. Am Anfang der 'abbasidischen Zeit regt sich das Bestreben, diese Verhältnisse einheitlich, im Geiste des religiösen Gesetzes zu regeln. Die Chalifen wollten die Administration des Staates im Einklang mit der Sunna wissen. Sie setzten daher ihre kanonischen Juristen in Bewegung

und forderten ihnen Gutachten ab über die Boden- und Steuergesetze, sowie die Rechte und Pflichten der Eroberten an dem ihnen zugehörigen Grund und Boden. Einer solchen Aufforderung des Hârûn al-Raschid entsprach der Kâdi Abû Jûsuf mit seiner Abhandlung über die Verwaltungsgesetze (Kitâb al-charâg, gedruckt in Kairo 1885); ebenso forderte der Chalife Al-Muhtadî (869—70) eine Arbeit ähnlichen Inhaltes (auch diese führt den Titel Kitâb al-charâg) dem Juristen Al-Chassâf ab. Und auch ohne offizielle Aufforderung haben die Theologen jener Zeit, aufgemuntert durch den theokratischen Zug des öffentlichen Geistes, die religionsgesetzlichen Ueberlieferungen gesammelt und redigirt. In diese Reihe gehört auch das durch J. nach der einzigen, im Besitze Ch. Schefers in Paris noch erhaltenen Handschrift herausgegebene Kitâb al-charâg vom jüngeren Zeitgenossen des Abû Jûsuf, Jahjâ b. Adam (st. 818). Was dieser in Bezug auf die Eingangs erwähnten Momente des Rechtslebens an Sentenzen Muhammeds, an Anordnungen der ersten Chalifen, an Meinungsäusserungen und Entscheidungen berühmter Gesetzgelehrter auf dem Wege der Ueberlieferung gesammelt hatte, hat er in Kapitel eingeordnet in diesem Buche dargelegt; dieselben Rechtsnormen werden, sofern sie der Hgb. im Namen verschiedener Autoritäten anführen konnte, nach dem in dieser Litteratur üblichen Vorgange, zuweilen bis zum Ueberdrusse wiederholt. Wir bemerken aber hier noch nicht die in der Traditionslitteratur bald überhandnehmende leichtfertige Manier, die in späteren Generationen entstandenen Aussprüche und Meinungen als Sentenzen Muhammeds anzuführen und zu beglaubigen; wir sehen sogar S. 31, 69, wie auch der Zweifel an der Authentie späterer Sprüche zu Worte kommt. Hingegen wird S. 61, 10 alten Gewährsmännern ein erfundenes Thoracitat nachgesprochen. In kulturgeschichtlicher Beziehung interessant sind S. 57—59 die dort gesammelten Aussprüche über die Erwerbung von Landbesitz und den Vorzug, der für den Araber der kriegerischen Beschäftigung vor dem Ackerbau eingeräumt wird. (S. 59, 11 Druckfehler: sanâbil l. *sanâbik*.) Solche auch aus allgemeinen Gesichtspunkten schätzbare Theile sind in diesem Buche häufig. Man kann Herrn J. nur dankbar sein, dass er durch die treffliche Herausgabe dieser alten Schrift zur Vertiefung des historischen Einblickes in die Entwickelung der Rechtsverhältnisse im Chalifat beigetragen hat.

Budapest.

Ign. Goldziher.

Studi italiani di filologia classica. Vol. IV.
Florenz und Rom, Bencini, 1896. 542 S. 8^o. L. 20.

Der vierte Band dieser in gewissem Sinne monumentalen 'Studien', auf welchen schon DLZ.

1895 Sp. 775 hingewiesen wurde, ist nun erschienen und bringt den Philologen aller Länder und aller Richtungen, auch den Historikern des Humanismus, neues, unentbehrliches Forschungsmaterial. Zierden des Buches sind unstreitig die Verzeichnisse griechischer Handschriftenbibliotheken in Italien, und hier wieder ringen die Arbeiten über die Biblioteca Angelica in Rom (S. 7—184) und über die Estense in Modena (S. 379—536) um den Preis. Verfasser dieser streng wissenschaftlich und doch ungemein praktisch angelegten Kataloge sind Franchi de' Cavalieri und Mucchio für die Angelica und Puntone für die Estense; jenen stand ihr Lehrer Enea Piccolomini, diesen Girolamo Vitelli zur Seite: beides Männer, deren palaeographische Erfahrung und Sachkenntniss unübertroffen, deren Gefälligkeit und liebenswürdige Hilfe auch bei uns Hyperboreern gradezu sprüchwörtlich ist. Piccolomini hat noch den Katalog der Angelica mit einer kostbaren Abhandlung über die Geschichte und Zusammensetzung der Bibliothek versehen, einem Muster auch in der Darstellung. Darf man einen Wunsch äussern, so ist es der, dass derartige 'Einleitungen' in Zukunft nicht fehlen und, wo sie fehlen, von so gelehrten und historisch gerichteten Forschern wie Piccolomini nachgeholt werden möchten.

Dem überaus rührigen Puntone verdankt der Benutzer der 'Studien' noch eine zweite Handschriftenarbeit (S. 365—378): *Indicis codicum graecorum Bononiensium ab Alexandro Oliverio compositi supplementum* (vgl. Band III S. 385—495; DLZ. 1895 Sp. 775). — Zuretti (*Indice dei mss. greci Torinesi non contenuti nel catalogo del Pasini*, S. 201—223) hat sich um die gemeinsame Sache nicht minder verdient gemacht. — Pierleoni (*Cod. Palatini Heidelbergensis 375 folia sex in codice Urb. graeco 92*, S. 193—200) bietet in der Besprechung des Fragments einer bisher noch nicht ganz ausgenutzten Polluxhandschrift einen nützlichen Beitrag zu der jetzt in Vorbereitung befindlichen Polluxausgabe. — Erwähnt seien ferner Mancini (*Due codici greci a Livorno* S. 541 f.) und N. Festa, der emsige Palaephatuforscher; er ergänzt seine und Vitelli's Palaephatushandschriften durch einen neuen Fund (*Un altro manoscritto di Palefato*, S. 185—191) und sucht seine Beurteilung des Schriftstellers gegen Angriffe — nicht glücklich — zu vertheidigen (*Nuove osservazioni sopra l'opuscolo di Palefato Περὶ ἀπίστων*, S. 225—256). Auch sonst enthält der Band vereinzelt Handschriftliches. Dagegen verschwinden die andern Gebiete, obwohl in den knappen Noten Vitelli's, Tocco's, Bancalari's immer Belehrung und Anregung zu finden ist. — Lattes (*I tre primi fascicoli del corpus inscriptionum Etruscarum*, S. 309—358) übt an der etruskischen Inschriftenedition eine sachliche und sachkundige Kritik. — Nencini

DEUTSCHE LITTERATURZEITUNG

Kritische Rundschau über die gesammten Wissenschaften

Begründet von Professor Dr. Max Roediger,

herausgegeben

von

Dr. PAUL HINNEBERG,

Berlin W., Kleist-Strasse 14.

MAGY. AKADEMIA
KÖNYVTÁRA



Abonnementspreis vierteljährlich 7 Mark. -- Erscheint jeden Sonnabend. -- Preis der einzelnen Nummer 76 Pfg.

Bestellungen nehmen entgegen: die Verlagsbuchhandlung, Berlin W., Kleiststrasse 14, sowie alle Buchhandlungen und Kaiserl. Postämter. Die Deutsche Litteraturzeitung ist in der deutschen Postzeitungs-Preisliste für 1896 unter Nr. 1745 eingetragen.

Das Buch Daniel, übers. u. erklärt v. G. Behrmann, bespr. von Prof. Dr. J. W. Rothstein.

Ferdinand Probst, Die abendländische Messe vom fünften bis zum achten Jahrhundert, bespr. von Prof. Dr. Dr. von Funk.

Oswald Külpe, Einleitung in die Philosophie, bespr. von Prof. Dr. Ludwig Busse.

Le livre de l'impôt foncier de Yahya ibn Adam, p. p. Th. W. Juynboll, bespr. von Prof. Dr. Ign. Goldziher.

Studi italiani di filologia classica, Vol. IV, bespr. von Prof. Dr. Ernst Maass.

H. Weissenborn, Die Berechnung des Kreisumfangs bei Archimedes und Leonardo Pisano, bespr. von Prof. Dr. E. Gerland.

Kuno Francke, Social forces in German Literature, bespr. von Prof. Dr. Friedrich Paulsen.

Felix Lindner, Henry Fieldings dramatische Werke, bespr. von Prof. Dr. R. Fischer.

Lothar von Heinemann, Die Entstehung der Stadtverfassung in Italien, bespr. von Prof. Dr. Wilh. Bernhardt.

Mémoires du Général Comte de Saint-Chamaur ancien aide de camp du maréchal Soult 1802—32, bespr. von Prof. Dr. Alfr. Stern.

Alfred Pernice, Labeo, II. Bd. 1. Abt., 2. A., bespr. von Prof. Dr. A. v. Tuhr.

Notizen und Mittheilungen.

Theologie und Religionswissenschaft.

Das Buch Daniel, übersetzt und erklärt von Georg Behrmann. (Handkommentar zum alten Testament, herausg. v. Wilhelm Nowack. Abth. III. Bd. 3. Teil 2.) Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1894. L u. 84 S. gr. 8^o. M. 2,80.

Vorliegendes Werk, dessen Besprechung sich leider in Folge persönlicher Verhältnisse des Ref. unliebsam verzögert hat, verdient nicht bloß deshalb, weil es aus der Feder eines im praktischen Amte stehenden Theologen stammt (der Hgb. ist Hauptpastor in Hamburg), sondern auch an sich Anerkennung und aufmerksame Beachtung. Seine allgemeine Anlage entspricht der im »Handkommentar« vorgezeichneten. In einer ziemlich ausführlichen Einleitung orientirt der Hgb. über den Charakter des Buches nach seiner sprachlichen, litterarischen, historischen und theologischen Seite, über seine Entstehung, seine Ueberlieferung (Grundtext und alte Uebersetzungen und ihr Verhältniss zu einander), sein Verhältniss zu der weiteren apokalyptischen Litteratur, endlich über seine Auffassung in der Synagoge, der Kirche und der Kritik. Am Ende seiner überall lehrreichen Darlegungen kennzeichnet er die Aufgaben, die s. E. der weiteren Arbeit am Buche Dan. zu stellen sind; er ist sich wohl bewusst, der Zukunft noch Arbeit genug übrig gelassen zu haben (S. L). Der Hgb. ist von der Einheit des Buches, »so wie es als Ganzes vorliegt«,

und seiner Entstehung in der Makkabäerzeit, aber auch davon überzeugt, dass es inhaltlich nicht reine Fiktion sei, sondern auf überliefertem, theilweise zwiespaltigem (K. 3 u. 6, S. 37) Erzählungsstoffe beruhe; ja, mit stärkeren Gründen nachzuweisen, dass diese doppelseitige These richtig sei, bezeichnet er (S. L) als eine Hauptaufgabe der weiteren Forschung. Für die Einheit des Buches, sagt er (S. XV) gegenüber ihren neueren Bestreitern, gebe den Ausschlag, dass dessen Anschauungen überall völlig dieselben seien, die Visionen einander ergänzten und sogar der Aufbau des Ganzen planmässig sei. Ich kann freilich die Ueberzeugung des Hgb.'s nicht theilen, und gerade die erneute sorgfältige Beschäftigung mit dem Buche an der Hand der Arbeit des Hgb.'s hat mich zu der gegenheiligen Ueberzeugung geführt. Nicht ein »theologisches Interesse« (S. XLVIII) ist dabei für mich maassgebend gewesen, sondern eine nicht geringe Anzahl von kritischen Beobachtungen am Kontext, insbesondere der aramäischen Theile des Buchs, und zwar dieser zunächst für sich, aber auch in Bezug auf ihr Verhältniss zu den hebräischen Kapiteln, Beobachtungen, die mich zwingen, das gegenwärtige Buch Dan. als aus einem litterarischen Prozess hervorgegangen und in seiner abschliessenden, allerdings unverkennbar planmässig aufgebauten Gestalt als das Werk einer redigirenden Hand anzusehen, die wahrscheinlich mit der des Autors von K. 10—12, vielleicht auch